

Beitragsordnung des Schwimm-Clubs Villingen von 1950 e. V.



Gemäß § 13 b.) der Satzung des Schwimm-Clubs Villingen 1950 e.V. regelt die vorliegende Vereinsordnung die Beiträge von Vereinsmitgliedern. Sie wurde durch den Gesamtvorstand erlassen.

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern – ausgenommen den Ehrenmitgliedern – einen Beitrag. Dieser muss von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt sein. Er ist eine Bringschuld und wird im Lastschriftverfahren jährlich oder halbjährlich eingezogen.

Bei Eintritt in den Verein wird der Beitrag zeitanteilig ab Eintrittsmonat erhoben.

Der Beitrag wird fällig zum 15. März.

Bei Abmeldungen erfolgt keine Rückvergütung des Restbeitrages. Die Abmeldung ist mit einer dreimonatigen Frist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gebühren, die durch falsche Anschriften oder Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Folgende Mitgliedsbeiträge gelten ab **01.01.2016**

- | | |
|---|---------|
| 1) Aufnahmegebühr | € 10,- |
| 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
sowie Schüler, Studenten und Auszubildende | € 84,- |
| 3) Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | € 108,- |
| 4) Familienbeitrag | € 192,- |
| 5) Einzelbeitrag passiv | € 25,- |
| 6.) Familienbeitrag passiv | € 40,- |

Sportunfall- und Haftpflichtversicherung sind in den Beiträgen enthalten

Auf Antrag beim Vorstand kann bei besonderen Anlässen Beitragsruhe für mind. 6 Monate beantragt werden.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird es für die Wettkampfgruppen einen **Mitwirkungsbeitrag** (je Familie) geben. Dieser Mitwirkungsbeitrag sieht eine aktive Teilnahme an versch. Aufgabenfeldern des Vereins vor (z. B. Kampfrichtertätigkeit). Er wird in „Mitwirkungspunkten“ gemessen. Jede aktive Mitarbeit wird auch darin vergütet. Zu Beginn einer Wettkampfsaison wird die notwendige Punktezahl für die entsprechenden Wettkampfmansschaften durch die Vorstandschaft festgelegt, für die persönliche Planung ein Saisonüberblick ausgeteilt und eine Liste zur Mitwirkung geführt. **Die Mindestpunktzahl beträgt 25 Punkte.**

Bei Nichterreichen der Mindestpunktzahl am Ende der Saison: muss der fehlende Mitwirkungspunktwert multipliziert mit 5,-- € gezahlt werden, bzw. die Wettkampfteilnahme des einzelnen Aktiven in der kommenden Saison wird reduziert.

Festlegung des Mitwirkungsbeitrages in Punkten: (Stand Jan 2016)

	Schwarzwald-Baar-Kreis		außerhalb SBK	
	½ Tag	1 Tag	½ Tag	1 Tag
Kampfrichter	2 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	7 Punkte
Erstausbildung als Kampfrichter	5 Punkte			
Wettkampfdurchführung (Kuchenverkauf, Materialbeschaffung, Auf-, Abbau, ...)	1 – 3 Punkte			
ingesetzte Gremien und Trainer	befreit			

Der Vorstand
SC Villingen

01.01.2016